



MEDIENINFORMATION

Revidiertes Denkmalschutzgesetz stösst auf breite Akzeptanz

Das kantonale Denkmalschutzgesetz wird aufgrund einer Motion in verschiedenen Bereichen revidiert. So sollen beispielsweise Schutzverträge zwischen der Eigentümerschaft und dem Kanton eine Möglichkeit bieten, individueller auf die Bedürfnisse aller Beteiligten einzugehen. Der Regierungsrat hat die Teilrevision zuhanden des Landrates verabschiedet.

Der Entwurf für das revidierte Denkmalschutzgesetz ist Anfang Februar in die externe Vernehmlassung geschickt worden. Der Regierungsrat nimmt nun mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Vorlage auf breite Zustimmung gestossen ist. Das gilt insbesondere für den Umfang der Teilrevision und die Aufnahme des Inventars von schutzwürdig eingestufteten Objekten ins Gesetz. Dieses ist bisher nur summarisch erwähnt und wird künftig im Interesse der Rechtssicherheit näher ausgeführt. Dabei geht es vor allem um Kategorien der Schutzwürdigkeit sowie den Verfahrensablauf bei Bauvorhaben an solchen Objekten. So werden die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden transparenter, wenn bei Baubewilligungsverfahren denkmalpflegerische Aspekte eine Rolle spielen.

Schutzverträge erhöhen die Planungssicherheit

Auch die neu geschaffene Möglichkeit von Unterschutzstellungsverträgen als Alternative zu regierungsrätlichen Unterschutzstellungen stösst auf ein sehr positives Echo. Ein Schutzvertrag zwischen Eigentümerschaft und Kanton bietet namentlich in komplexen Verfahren Gewähr, individueller auf die Bedürfnisse der Beteiligten einzugehen. Damit können nicht nur die Ansprüche des Denkmalschutzes berücksichtigt, sondern auch die Bedürfnisse der Eigentümerschaft stärker miteinbezogen und deren Akzeptanz erhöht werden. So gewähren Schutzverträge eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit für die Eigentümerschaft eines Schutzobjekts.

Deutliche Zustimmung gab es auch zum Erhalt der Kommission für Denkmalpflege, die allerdings verkleinert und deren Kompetenz eingeschränkt wird. Ihre Hauptaufgabe wird in der Beratung der kantonalen Fachstelle liegen, welcher mehr Entscheidungskompetenzen übertragen werden. «Ich bin überzeugt», so Bildungsdirektor Res Schmid, «dass dadurch die Verfahren zu Denkmalschutzfragen beschleunigt

werden können.» Dies entspricht einem zentralen Anliegen der Motion, auf welche die Teilrevision der Denkmalschutzgesetzgebung zurückgeht.

Anregungen werden in Bericht zur Gesetzesrevision aufgenommen

Aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung werden im Bericht zur Gesetzesrevision verschiedene Sachverhalte präziser ausgeführt. Diese betreffen beispielsweise den Effekt der Revision auf die stetig zunehmende Arbeitslast der Fachstelle und die damit verbundene Ressourcenfrage, den Eintrag schutzwürdiger Gebäude im Geoinformationssystem oder die Finanzierung spezifischer Gutachten. Geht es um inventarisierte Objekte, so wird die Finanzierung von der öffentlichen Hand getragen, da die Inventarisierung nicht eigentümergebunden ist und die Gutachten demzufolge nicht vom Eigentümer ausgehen. Der Regierungsrat hat diesen Punkt ebenfalls geklärt und die Teilrevision nun zuhanden des Landrates verabschiedet.

Das Kantonsparlament wird die Vorlage voraussichtlich nach den Herbstferien beraten. Das geänderte Denkmalschutzgesetz soll anschliessend im Frühling 2024 in Kraft gesetzt werden.

RÜCKFRAGEN

Res Schmid, Bildungsdirektor, Telefon +41 41 618 74 00, erreichbar am Mittwoch, 24. August, von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Stans, 24. August 2023